

Schweizerische Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

Per E-Mail an: konsultation@bpuk.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

Stellungnahme zu den Faktenblättern TRIAS

10.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz repräsentiert die Bauwirtschaft als wichtigen, innovativen und prosperierenden Wirtschaftssektor. Als Dachverband vertritt und fördert er die Interessen der rund 70 Mitgliederverbänden gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 65 Milliarden Franken und beschäftigt rund 500'000 Arbeitnehmende.

Bauenschweiz begrüsst, dass die Arbeitsgruppe TRIAS die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gemeinsam mit Hilfsmitteln für die Beschaffungsstellen unterstützt. Die vorliegenden Faktenblätter sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, werden aber den Zielen des Paradigmenwechsels und der Harmonisierung der Umsetzung auf allen drei föderalen Ebenen nicht gerecht.

Die bisherigen, im Rahmen der KBOB geleisteten Arbeiten werden zu wenig einbezogen. Es besteht in der Folge die Gefahr die Beschaffungsstellen zu verunsichern anstatt Sicherheit im Umgang mit den neuen Zuschlagskriterien zu schaffen und eine neue Kultur im Sinne des Gesetzgebers zu fördern.

Wir betonen die Notwendigkeit, dass künftige Umsetzungsrichtlinien in enger Abstimmung mit den KBOB Arbeiten und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden entwickelt werden.

Unsere detaillierten Bemerkungen und Änderungsvorschläge finden Sie im Frageraster.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
Bauenschweiz

Cristina Schaffner
Direktorin

Frageraster für die Stellungnahme zu den **Faktenblättern** des gemeinsamen Beschaffungsleitfadens TRIAS

Grille de questions pour la prise de position relative aux **fiches d'information** du Guide commun des marchés publics TRIAS

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an konsultation@bpuk.ch
- bis Freitag, 11. Juni 2021

À renvoyer SVP :

- au format Word
- par courriel à konsultation@bpuk.ch
- jusqu'au vendredi, 11 juin 2021

1) Basisinformationen

Informations de base

Datum <i>Date</i>	Gemeinwesen, Konferenz <i>Collectivité publique, conference</i>	Rückfragen bei: Name, Vorname, Adresse, Tel., E-Mail <i>Renseignements auprès de: nom, prénom, adresse, tél., courriel</i>
10.06.2021	Bauenschweiz	Schaffner Cristina , Bauenschweiz, Weinbergstrasse 55 8006 Zürich, 079 423 45 16, cschaffner@bauenschweiz.ch

2) Allgemeine Vorbemerkungen

Remarques préliminaires générales

Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
<p>Die Harmonisierung der Umsetzung zwischen allen drei föderalen Ebenen und Regionen muss sichergestellt und konkrete sowie praktikable Grundlagen und Empfehlungen müssen erarbeitet werden. Nur damit schaffen wir den Paradigmenwechsel in der öffentlichen Beschaffung.</p> <p>In diesem Sinne sind die Faktenblätter ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die bisherigen im Rahmen der KBOB geleisteten Arbeiten werden jedoch zu wenig einbezogen. Es besteht in der Folge die Gefahr die Beschaffungsstellen zu verunsichern anstatt Sicherheit im Umgang mit den neuen Zuschlagskriterien zu geben.</p> <p>Weiter birgt die Eile im Prozess TRIAS die Gefahr, dass die Erkenntnisse aus den laufenden KBOB Arbeiten nicht einfließen können. Wohl bemerkt, sind BPUK, SGV und SSV Mitglied bei der KBOB.</p> <p>Bereits bei der Idee einer Beschaffung müssen Zuschlagskriterien zur Qualität wie Nachhaltigkeit mitgedacht werden.</p> <p>Nachhaltigkeit wird in den Erläuterungen nicht konsequent, umfassend gemäss dem Dreisäulenprinzip dargestellt.</p> <p>Das Zeitfenster für diese Vernehmlassung ist für einen Dachverband und seine oft im Milizsystem arbeitenden Arbeitsgruppen zu eng. Wir möchten darum bitten, dies für künftige Vernehmlassungen dieser Wichtigkeit und Tragweite zu berücksichtigen.</p>	<p>Bauenschweiz würde es begrüßen, wenn sich die Bauwirtschaft bereits bei der Erarbeitung des nachfolgenden Leitfadens einbringen könnte.</p> <p>Einbezug der Arbeiten zwischen KBOB und Bauenschweiz zum BÖB und ein systematischer Abgleich der Grundlagen von BPUK und KBOB um die bauspezifischen Weiterentwicklungen zu harmonisieren.</p> <p>Generell mutigere Auslegung und Erläuterung des neuen Beschaffungsrechtes, so dass eine neue Kultur bei den zuständigen Beschaffungsstellen im Sinne des Gesetzgebers auch wirklich gefördert wird.</p> <p>Der SNBS und damit der Leitfaden KBOB zum Tiefbau gehen auf alle drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft gleichberechtigt ein.</p> <p>Künftige Zeitfenster für Vernehmlassungen: 3 Monate</p>

3) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Bereinigung der Angebote**

*Remarques et propositions concernant la **fiche d'information Rectification des offres***

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Bereinigung der Angebote <i>Rectification des offre</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Um was geht es? <i>De quoi s'agit-il?</i>	<p>Das neue BöB spricht beim Zuschlag deutlich nur vom vorteilhaftesten Angebot.</p> <p>Im grauen Kästchen vor dem Kapitel «Um was geht es?» müsste die Bestimmung in den Klammern («Art. 39 Abs. 2 BöB/IVöB») mit «Abs. 3 ergänzt werden», denn in diesem Satz wird erwähnt dass Änderungen der Modalitäten zulässig seien, «sogar der Preis, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind». Dies wird eben in Abs. 3 geregelt.</p> <p>Kleiner grammatikalischer Fehler im zweiten Satz im Kapitel «Um was geht es?» --> «... oder die Anbieterin nachträglich ihre Angebote anpassen möchten».</p>	<p>Hinweis in Kap 1 B) zweiter Aufzählung auf finanzielle Sichtweise ersatzlos streichen</p> <p>Abs. 3 ergänzen</p> <p>Entweder: «... Anbieterin ... anpassen möchte.» oder «... Anbieterinnen ... anpassen möchten.»</p>
Leistungsänderungen <i>Modifications des prestations</i>	<p>Art. 41 IVöB spricht den Zuschlag dem « vorteilhaftesten Angebot » zu. Die hier vorliegende Präzisierung widerspricht dem beabsichtigten Paradigmenwechsel.</p>	<p><u>Kapitel 1 b), Lemma 2:</u> [..] und somit nicht sichergestellt ist, dass die aktuellen Angebote mit der Änderung zur vorteilhaftesten Beschaffung, <i>auch in finanzieller Hinsicht</i>, führen.</p>

<p> Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i> </p>	<p> Es wird nicht (bzw. nur in einem Satz) auf Art. 39 Abs. 3 BÖB/IVöB näher eingegangen. Hier geht es um Preisanpassungen. Aktuell müssen aufgrund der steigenden Kosten für Materiale, Rohstoffe etc. (Teuerung) viele Bauunternehmen diese Mehrkosten alleine tragen. Generell muss aber auch davon ausgegangen werden, dass sich solche Situationen künftig wiederholen können. Mit einer präventiven Regelung lässt sich wiederkehrendes Ausnahmemanagement vermeiden. </p>	<p> Es wäre wünschenswert, ein separates Kapitel betr. Abs. 3 (Preis) einzufügen, um auf die Teuerungsthematik hinzuweisen und auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Mehrkosten – insbesondere aufgrund der zurzeit herrschenden ausserordentlichen Umstände. </p>
------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4) **Bemerkungen und Vorschläge zum Faktenblatt Dialog**
Remarques et propositions concernant la fiche d'information Dialogue

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Dialog <i>Dialogue</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Zweck/Funktion des Dialogs <i>But/fonction du dialogue</i>	<p>Anwendungsbereiche und Beispiele Phase 1 : Nutzen des Dialoges herausstreichen statt die negativen Aspekte betonen</p> <p>Im jetzigen Faktenblatt wird die Anwendung von Dialogmodellen von Anfang an sehr stark eingeschränkt anstatt auf das Potenzial zu verweisen und dieses auch effektiv nutzen zu wollen. Das jetzige Faktenblatt ist rückwärtsgewandt, wird dem mit dem BÖB und IvöB politisch gewollten Paradigmenwechsel nicht gerecht und lässt direktes Nutzenpotenzial für die Bauherrschaft und die Öffentlichkeit mutlos brachliegen.</p>	<p>Weniger negativ formulieren und klarere Beispiele aus der Bauwirtschaft verwenden. Projektentwicklung, Projektierung und Ausführungsplanung von Infrastrukturprojekten erwähnen.</p> <p>Erarbeitung neuer Kooperationsmodelle ins Auge fassen.</p>
Anwendungsbereich <i>Champ d'application</i>	<p>Schreibfehler.</p> <p>Der Anwendungsbereich ist generell sehr eng ausgelegt. Obwohl Informatikleistungen naheliegend als Beispiel dienen, kommen auch andere Leistungen wie Entwickler-, Planer- oder Kommunikationsdienstleistungen in Betracht. Dies sollte in den Beispielen zum Ausdruck gebracht werden.</p>	<p>Die Vergabestelle darf den Dialog (nur) in folgenden Fällen einsetzen, sofern sie dies in der Ausschreibung so angekündigt.</p> <p>Bei der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen: z.B. Entwicklung einer IT-Applikation (Gemeinde-App) zur Erbringung von Dienstleistungen für Bürgerinnen oder <u>Entwickler-, Planer- oder Kommunikationsdienstleistungen</u>; und/oder [..]</p>

<p>Phase 1 <i>phase 1</i></p>	<p>Bei Innovativen Leistungen kommt der Dialog auch in Fällen von geringerem Projektumfang in Betracht. Massgebend ist nicht die Frage der Durchführung als solche, sondern der geschätzte Aufwand für die Durchführung eines Dialogverfahrens im Verhältnis zur Bedeutung der intellektuellen Leistungen des Beschaffungsgegenstandes. Der Aufwand kann nach Bedarf gesteuert werden durch die Vergabestelle. Der hier wiederholte hohe Aufwand auf Seiten der Vergabestelle steht im Widerspruch zur angestrebten Förderung der neuen Vergabekultur und ist für die Anwendung des Dialogs bei intellektuellen Dienstleistungen und der Entwicklung qualitativ hochwertiger und nachhaltiger Lösungen hinderlich. Hier wird eine kurzsichtige Perspektive bezüglich des Aufwandes eingenommen. Es gilt bereits bei der Bestimmung der Art und Weise der Beschaffung den gesamten Lebenszyklus zu betrachten; ein vorgängig allfälliger höherer Aufwand für ein optimiertes Projekt bzw. Gegenstand, wird sich später im Zyklus positiv in Minderaufwand, Effizienz, Produktivität etc. niederschlagen. Genau deshalb sollte die Entschädigung für die Teilnehmer hier nicht als nachteilig aufgeführt werden, sondern die erhaltenen Lösungen sollten im positiven Sinne als Mehrwert betrachtet werden.</p> <p>Die Formulierung «ist vergabestellen-intern mit hohem Koordinationsaufwand verbunden» ist nicht förderlich und führt zu Abwehrhaltungen der Vergabestellen ggü. dem Dialog.</p>	<p>Weglassen oder partnerschaftlich formulieren: Der Dialog ist <u>kann</u> vergabestellen-intern mit hohem höherem Koordinationsaufwand verbunden <u>sein</u>, [...]</p>
<p>Phase 2 <i>phase 2</i></p>		

<p>Phase 3 <i>phase 3</i></p>	<p>Bei den Zuschlagskriterien ist zwischen jenen zur Bewertung der Angebote und jener zur Auswahl der Dialogpartner zu unterscheiden. Während die Gewichtung der Zuschlagskriterien bei der Schlussbewertung nicht bekannt gegeben werden muss (vgl. Phase 2), sollte dies aus Transparenzgründen für die Auswahl der Anbieter der Fall sein.</p>	<p>«Zur Einreichung eines endgültigen Angebots sind jedoch nur jene Anbieterinnen berechtigt, welche zum Dialog zugelassen wurden». Warum? Wenn andere Anbieterinnen nach Kenntnis der Resultate sich ebenfalls fähig fühlen, ein korrektes Angebot einzureichen, müsste dies möglich sein = Wettbewerb</p> <p>Ableich mit dem Leitfaden KBOB https://www.kbob.ad-min.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html</p> <p><i>Siehe Leitfaden Instrument Dialog 3.5.3 Zuschlagskriterien [...] Zu beachten ist, dass bei Einschränkung der Anzahl Anbieterinnen, die im Anschluss an die (vorläufige) Angebotsabgabe zum Dialog eingeladen werden, die Zuschlagskriterien im Dialog eine doppelte Funktion übernehmen: Sie dienen sowohl zur Auswahl der Anbietenden, mit denen der Dialog geführt werden soll, als auch zur Bewertung der endgültigen Angebote und zur Zuschlagserteilung.</i></p> <p><i>3.12 Einreichen der (endgültigen) Angebote Sobald der Lösungsweg im Dialog erarbeitet werden konnte, werden die endgültigen (definitiven) Angebote entweder von mehreren bzw. von den für den Zuschlag in Frage kommenden Anbieterinnen eingeholt. Falls die ausgewählte Anbieterin eine nicht transparente Preisfestlegung offeriert, kann diesem Umstand mit einem der folgenden Mittel begegnet werden: - Vorgabe eines Kostenrahmens durch die Beschaffungsstelle bereits in den Ausschreibungsunterlagen, wobei für die Unterschreitung Zusatzpunkte erteilt werden können; - Einfordern einer Kostenberechnung, basierend auf vorgegebenen Ansätzen und einem zu plausibilisierenden Stundenaufwand. Wir empfehlen, endgültige Angebote von mindestens zwei Anbieterinnen einzuholen. Über das Preis-/Leistungsverhältnis des definitiven Angebotes kann nicht mehr verhandelt werden.</i></p>
-----------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Phase 4 <i>phase 4</i></p>	<p>Die Durchführung von Workshops erlaubt neben der Entwicklung von Lösungsvorschlägen auch die Evaluation der Arbeit im Team zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin. Dies ist insbesondere im Hinblick auf allfällige neue Zusammenarbeitsformen, z.B. Projektallianzen/IPD, von Vorteil.</p>	<p>Der Dialog kann schriftlich (z.B. per E-Mail oder mit standardisiertem Fragebogen) oder auch mündlich sowie über mehrere Stufen (z.B. als Workshop) geführt werden (Zwischenetappen, mehrere Gesprächsrunden zwischen Vergabestelle und den einzelnen [..]).</p>
<p>Phase 5 <i>phase 5</i></p>		
<p>Rechtsschutz <i>Voies de droit</i></p>	<p>Wie begründet sich folgende Aussage: «Jene Anbieterinnen, welche zwar zum Dialog zugelassen werden, am Ende jedoch nicht das vorteilhafteste Angebot eingereicht haben, können den Zuschlag anfechten»</p>	<p>Bitte klären bzw. präzisieren.</p>
<p>Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i></p>		

5) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Massnahmen gegen Korruption**

*Remarques et propositions concernant la **fiche d'information Mesures pour lutter contre la corruption***

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Massnahmen gegen Korruption <i>Mesures pour lutter contre la corruption</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Weshalb Korruptionsprävention? <i>Pourquoi prévenir la corruption?</i>	<p>Hier wird stark einseitig auf die Anbieter verwiesen. Im Hinblick auf die Vielfalt der von diesen Artikeln erfassten rechtswidrigen Verhaltensweisen und die Vielzahl der möglichen Verfahren und Sanktionen ist dies nicht ausreichend detailliert umschrieben. Ein Korruptionsdelikt zieht nicht die gleichen Verfahren nach sich wie ein Wettbewerbsdelikt; die Behörden sind unterschiedlich (Gerichte, Wettbewerbskommission etc.), ebenso die Ermittlungsverfahren und deren rechtliche Bedeutung. Eine einheitliche Formulierung ist in diesem Zusammenhang nicht angebracht.</p> <p>Die Verwendung dieses Faktenblattes ist ebenfalls unständig, da es bereits die Möglichkeit von Sanktionen erwähnt, aber für weitere Details auf das Faktenblatt «Sanktionen» verweist. Diese Blätter überschneiden sich an vielen Stellen. Darüber hinaus legt das Faktenblatt lediglich bestimmte Möglichkeiten fest, bietet aber nicht immer einen klaren Rahmen für die spezifischen Sanktionen, die in Abhängigkeit von der Schwere des betreffenden Verhaltens verhängt werden können; dies führt zu Unsicherheiten und</p>	<p>Sanktionen auf Arbeitgeberseite (ausschreibende Stelle) auführen</p> <p>Zusammenlegen mit dem Faktenblatt Sanktionen, um den rechtlichen Rahmen verständlicher zu machen.</p> <p>Eine genauere Beschreibung der Abstufung und des Umfangs möglicher Sanktionen (insbesondere nach Vertrag und nach Ebene des Auftraggebers) ist notwendig, um Missbräuche zu vermeiden. Zum Beispiel sollte die bloße Eröffnung einer Untersuchung (strafrechtlich oder wettbewerbsrechtlich) nicht zum automatischen Ausschluss von Unternehmen von allen öffentlichen Aufträgen führen. Es muss die Unschuldsvermutung gelten.</p> <p>Eine Untersuchung durch eine Behörde (einschliesslich der Wettbewerbsbehörden) kann ein laufendes Vergabeverfahren einer anderen Behörde nicht beeinflussen.</p>

Massnahmen gegen Korruption <i>Mesures pour lutter contre la corruption</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
	könnte dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen zu flexibel oder im Gegenteil überzogen angewendet werden.	
Bekenntnis zur Transparenz <i>Attachement à la transparence</i>		
Allgemeine Präventionsmassnahmen <i>Mesures générales de prévention</i>		
Konkrete organisatorische Vorkehren <i>Précautions organisationnelles concrètes</i>		
Ausschluss/Widerurf und Sanktionen <i>Exclusion/révocation et sanctions</i>	In diesem Kapitel werden nur die möglichen Sanktionen genannt, jedoch ohne jegliche Abstufung.	Kapitel mit der Erwähnung einiger Elemente BöB/IVöB abschliessen, insbesondere zu bestimmten Schutzmassnahmen gemäss Artikel 45 <ul style="list-style-type: none"> — In wenig schwerwiegenden Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. — Der Ausschluss wegen Bestechung (§ 44 Abs. 1 lit. e) gilt für die Aufträge aller öffentlichen Auftraggeber des Bundes, während der Ausschluss wegen anderer Handlungen nur für die Aufträge des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers gilt.

<p> Sachverhaltsaufnahme und Ermessen <i>Degré de preuve et libre appréciation</i> </p>	<p>In diesem Kapitel wird der Umfang der Möglichkeiten nicht ausreichend geklärt. Ein Beispiel: Die Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Korruption ist nicht vergleichbar mit dem Abschluss einer Vergleichsvereinbarung unter der Schirmherrschaft der Wettbewerbskommission.</p>	<p>Klarstellung, dass im Sinne des Wettbewerbsrechts der Abschluss einer Vergleichsvereinbarung oder eine einfache Mitteilung der Wettbewerbskommission nicht ausreicht, um einen Bieter von öffentlichen Aufträgen auszuschliessen.</p> <p>Zu dem Satz «Grundsätzlich sollte die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden ausreichen»: Klärung auf welche Behörde sich das Faktenblatt bezieht. Klarstellung, dass die Wettbewerbskommission oder andere Ad-hoc-Ausschüsse, nicht in diese Kategorie fallen. Klarstellung, dass in Fällen, in denen eine strafrechtliche Untersuchung oder eine wettbewerbsrechtliche Untersuchung nicht weiterverfolgt wird, das Unternehmen sofort wieder als akzeptierter Bieter eingesetzt werden muss.</p>
<p> Strafrecht und Verhaltenskodex <i>Droit pénal et code de conduite</i> </p>		
<p> Rechtsschutz <i>Voies de droit</i> </p>		
<p> Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i> </p>		

6) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Nachhaltigkeit in der Beschaffung**

*Remarques et propositions concernant la **fiche d'information Développement durable dans les marchés publics***

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Nachhaltigkeit in der Beschaffung <i>Développement durable dans les marchés publics</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Was heisst «nachhaltige» Beschaffung? <i>Qu'est-ce qu'un marché public «durable»?</i>	<p>Für die Baubranche ist der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz ein breit getragenes und in der Praxis etabliertes Instrument für die Umsetzung der Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen. Auf diesen Standard für die Baubranche setzt auch die KBOB in ihren Empfehlungen auf Bundesebene. Dieses Hilfsmittel wird im Faktenblatt nicht erwähnt.</p> <p>Generelle Bemerkung: Die Nachhaltigkeit basiert auf dem Dreisäulenprinzip und umfasst die drei Säulen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Nachhaltige Beschaffungen berücksichtigen immer alle drei Säulen ausgewogen, nicht nur eine. Die hier aufgeführten Kriterien erscheinen daher willkürlich und tragen nicht zur Förderung einer «echten» nachhaltigen Beschaffungskultur bei. (s. auch einleitende Bemerkungen unter Punkt 1).</p> <p>Beispielaufzählung, Element Umwelt:</p>	<p>Siehe auch Kommentar unter Bedarfsermittlung – Klarer Verweis auf SNBS</p> <p>Klare und fachlich korrekte Definitionen von Nachhaltigkeit verwenden, keine Einzelkriterien aufführen.</p> <p><i>«Die Nachhaltigkeit in die Beschaffung einfließen zu lassen bedeutet, dass Anforderungen und Kriterien so definiert werden, dass sie dem Dreisäulenprinzip mit den Elementen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in ausgewogener Art und Weise gerecht werden. So leisten die Beschaffungsstellen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele.»</i></p> <p><i>«Wahl von Materialien und Lösungen, welche unter Berücksichtigung des Produktlebenszyklus das Bauen von umweltschonenden, kreislauffähigen und energieeffizienten Bauwerken ermöglichen.»</i></p>

Nachhaltigkeit in der Beschaffung <i>Développement durable dans les marchés publics</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
	<p>Es geht darum, mit dem Bauen und den dazu benötigten Materialien zu einer Begrenzung des ökologischen Fussabdrucks und Gewährleisten des ökologischen Gesamtgleichgewichts beizutragen. Dabei ist nicht nur die Umweltbilanz einzelner Materialien sondern die Gesamtbilanz des Bauwerks während dem gesamten Produktlebenszyklus (Bauen, Nutzen und Rückbau des Bauwerks) relevant.</p> <p>Verantwortung: Hinweise auf nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffungen als Aufgabe der Besteller fehlen gänzlich.</p>	<p>«Das Sicherstellen der Nachhaltigkeit ist eine wichtige Aufgabe und Verantwortung der Beschaffungsstellen.»</p>
Bedarfsermittlung und Festlegung <i>Détermination des besoins et fixation</i>	<p>Für die Vergabestellen bzw. die öffentliche Hand sollte Nachhaltigkeit nicht mehr eine Frage des Willens, sondern eine Frage des Sollens sein.</p>	<p><i>In welcher Weise die Vergabestelle bei ihren Beschaffungen auf Nachhaltigkeitsaspekte setzt er will, hängt (...)</i></p> <p>Hinweise auf Woeb ergänzen mit Hinweisen zu SNBS.</p>
Zwingende Teilnahmebedingungen <i>Conditions de participation contraignantes</i>	<p>Zweitletzter Abschnitt dieses Kapitels anpassen: ISAB und WORKCONTROL reinnehmen.</p>	<p>Hier ist aus zwingend die Formulierung der KBOB zu übernehmen, welche die beiden bestehenden Registrierungssysteme korrekterweise gleichermaßen erwähnt.</p> <p>Abgleich mit dem Leitfaden KBOB https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/revidiertes-beschaffungsrecht/instrumente.html</p>

<p>Nachhaltigkeit in der Beschaf- fung</p> <p><i>Développe- ment durable dans les mar- chés publics</i></p>	<p>Bemerkung <i>Remarque</i></p>	<p>Vorschlag <i>Proposition</i></p>
		<p>Siehe Leitfaden Gesamtleistungen 7.2.3 ... Der Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen ist eine zwingende Teilnahmebedingung. Soweit für die ganze Schweiz allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (AVE-GAV) bestehen, kann für die Nachweiserbringung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen auf branchenspezifische Instrumente verwiesen werden, wie sie beispielsweise in der Baubranche bei den Werkleistungen mit dem paritätischen Informationssystem Allianz Bau (ISAB) oder WORKCONTROL bzw. anderen vergleichbaren Vollzugsinstrumenten bestehen. Auch bei Branchen ohne schweizweit geltenden AVE-GAV (d.h. regionale oder kantonale AVE-GAV, regionale oder kantonale GAV oder ohne GAV), kann für die Nachweiserbringung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen auf branchenspezifische Instrumente verwiesen werden, wie in der Baubranche je nach Leistungsangebot beispielsweise ISAB, WORKCONTROL oder andere vergleichbare Instrumente, oder gegebenenfalls auf eine Bestätigung der entsprechenden paritätischen Kommission. Bei Branchen ohne schweizweit geltenden AVE-GAV muss aber stets möglich bleiben, dass die Anbieterin die Einhaltung der für sie geltenden Arbeitsbedingungen (und der Arbeitssicherheit) allein mittels Selbstdeklaration nachweist. Bei kantonalen Beschaffungen ist es aus binnenmarktrechtlichen Gründen nicht zulässig, dass die Einhaltung von «nur» kantonalen oder regionalen GAV-Bedingungen auch von ausserkantonalen Anbietern verlangt wird. Bei einem Zuschlagskriterium «gesellschaftliche Nachhaltigkeit» fällt nicht die Einhaltung der zwingenden (Anbieter-)Voraussetzungen in Betracht, sondern die von der Anbieterin individuell aufzuzeigende Mehr- bzw. Übererfüllung von Arbeitsbedingungen. Im Nicht-Staatsvertragsbereich ist diesbezüglich die Anwendung der in Art. 29 Abs. 2 BöB/IVöB genannten Kriterien (Ausbildungsplätze für Lehrlinge, etc.) denkbar. Für die</p>

<p>Nachhaltigkeit in der Beschaf- fung</p> <p><i>Développe- ment durable dans les mar- chés publics</i></p>	<p>Bemerkung <i>Remarque</i></p>	<p>Vorschlag <i>Proposition</i></p>
		<p><i>Bewertung von zusätzlichen Anforderungen an die Arbeitssicherheit ist es wichtig, dass allfällige weitergehende – von der Bauherrschaft gewünschte und von der Unternehmerin zu offerierende – Vorkehrungen ausgeschrieben werden. Diese (Mehr-)Leistungen müssen in der Offerte vollständig enthalten und offeriert sein. Der Nachweis eines Anschlusses an eine etablierte und anerkannte Branchenlösung für die Arbeitssicherheit oder einer gleichwertigen Lösung kann als Eignungskriterium gelten. Wichtig ist, dass die Branchenlösung allen potenziellen Anbietern ohne Diskriminierung offensteht und eine effiziente Kontrolle im Vollzug möglich ist.</i></p>
<p>Technische Spezifikatio- nen <i>Spécifications techniques</i></p>	<p>Beispielergänzung</p> <p><i>Begründung: Das Nicht – Befolgen der SN EN 15804 schafft für Unternehmen, die grenzüberschreitenden Warenverkehr betreiben eine unnötige Bürokratie. Sobald die SN EN 15804 harmonisiert wird, wird sie bezeichnet werden müssen und sie wird verbindlich. Die daraus resultierenden Doppelspurigkeit ist im Voraus zu verhindern.</i></p>	<p>Beispiele zulässiger Anforderungen: Vorgaben zu eingesetzten Fahrzeugen bei Papiersammlung/Abfallentsorgung, Strom hergestellt aus erneuerbaren Energiequellen, biologische Lebensmittel, <u>Recycling-Beton</u> oder Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft</p> <p>Die Spezifikationen haben sich dabei möglichst an der SN EN 15804, EN 15643 und an weiteren nationale Normen (Umwelt-...)...</p> <p>In Verbindung zum Satz «Beispiele für akzeptable Anforderungen: Anforderungen an Fahrzeuge...» ist darauf hinzuweisen, dass diese Anforderungen eng mit der Dienstleistung verbunden sein müssen. Der Klarheit und Einfachheit halber sollte klargelegt werden, dass sich die Anforderung, wenn von «Fahrzeugen» die Rede ist, auf die Dienstleistung beziehen muss und dass betriebsinterne Beförderungsleistungen (Mitarbeiterfahrten, jeglicher betrieblicher Mobilitätsplan) nicht in diese Kategorie fallen.</p>

<p>Nachhaltigkeit in der Beschaf- fung</p> <p><i>Développe- ment durable dans les mar- chés publics</i></p>	<p>Bemerkung</p> <p><i>Remarque</i></p>	<p>Vorschlag</p> <p><i>Proposition</i></p>
<p>Eignungskrite- rien</p> <p><i>Critères d'ap- titude</i></p>		
<p>Zuschlagskri- terien</p> <p><i>Critères d'ad- judication</i></p>	<p>Transportwege in Bezug auf ihre Umweltbelastung im Rah- men der gesamtheitlichen Betrachtung berücksichtigen.</p> <p>Aber: Die Vergabestellen sollten sich bei der Wahl und Ge- wichtung ihrer Zuschlagskriterien so weit möglich auf inter- national / national harmonisierte Nachhaltigkeitsmesssys- teme abstützen, welche die Nachhaltigkeit ganzheitlich er- fassen.</p> <p>Begründung: Im neuen Beschaffungsrecht ist die Nachhalt- tigkeit neu ein Zuschlagskriterium (Art. 29, Abs. 1 BöB und Art. 29 Abs. 1 IVöB). Die Nachhaltigkeit hat einen wirtschaft- lichen, sozialen und ökologischen Aspekt. Es wird deswe- gen ein objektives, fachlich akzeptiertes und demokratisch abgestütztes Gesamtmesssystem für die Eigenschaft «Nachhaltigkeit» benötigt. Ohne Gesamtsystem öffnen wir der Willkür und der Diskriminierung die Türe.</p> <p>Nicht nur das Umweltpaket ist relevant, sondern Nachhalt- tigkeit insgesamt.</p>	<p>Die Vergabestellen <u>stützen sich beim Festlegen der Zuschlagskriterien so weit möglich auf international / national harmonisierte Nachhaltigkeits- messsysteme ab, welche die Nachhaltigkeit ganzheitlich erfassen.</u></p> <p>Da sich <u>nachhaltige ökologische</u> Produkte oder Dienstleistungen oftmals durch einen höheren Anschaffungspreis auszeichnen und sich erst über die ganze Lebensspanne gerechnet amortisieren, kann die Gesamtbilanz der Lebenszykluskosten im Rahmen des Zuschlagskriteriums Preis be- rücksichtigt werden. Würde allein auf das Kriterium des Anschaffungs- preises abgestellt, könnte sich dies u.U. als grosser Wettbewerbsnachteil für <u>nachhaltige umweltschonende</u> Beschaffungen auswirken.</p>

Nachhaltigkeit in der Beschaf- fung <i>Développe- ment durable dans les mar- chés publics</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Weitere Be- merkungen <i>Autres re- marques</i>	<p>In den Leitfäden der KBOB haben wir bezüglich Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen einerseits ISAB und WORKCONTROL verankert und auf der anderen Seite auch die Arbeitssicherheit gut einbringen können. Baustellenübergreifende Massnahmen der Arbeitssicherheit sind von der Vergabestelle explizit auszuschreiben und zu vergeben. Leistungen, die der Arbeitssicherheit dienen, pauschal in die Preise einzurechnen, widerspricht der sozialen Verantwortung gerade der öffentlichen Bauherren auf Stufe Kanton und Gemeinden. Dies soll explizit und klar in die Faktenblätter geschrieben werden.</p>	<p>Für Leistungen im Inland die am Ort der Leistung / im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (bspw. Lohn- gleichheit von Mann und Frau) sowie das schweizerische Umweltrecht einhalten;</p>

7) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Rahmenverträge**

*Remarques et propositions concernant la **fiche d'information Contrats-cadres***

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Rahmenverträge <i>Contrats-cadres</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Zweck/Funktion <i>But/fonction</i>		
Einzelne oder mehrere Rahmenverträge <i>Contrats-cadres individuels ou multiples</i>		
Ausschreibung und Inhalt <i>Appel d'offres et teneur</i>	<u>Kriterien des späteren Abrufverfahrens:</u> Mini-Tender-Verfahren sollen die Ausnahme bleiben und dessen Anwendung und nur mit minimalem Aufwand für Anbieter erfolgen.	
Rechtsschutz für Anbieter <i>Voies de droit ouvertes aux soumissionnaires</i>		

8) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Sanktionen**

*Remarques et propositions concernant la **fiche d'information Sanctions***

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Sanktionen <i>Sanctions</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Zweck/Funktion <i>But/fonction</i>	<p>Eine gesperrte Anbieter wird von einem Beschaffungsverfahren ausgeschlossen. Bei ARGE-, Sub-Unternehmer oder Lieferantenverhältnissen können die anderen Anbieter nicht zwangsläufig von einem Listeneintrag wissen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass solche Anbieter / Bietergemeinschaften nicht auch automatisch von der Beschaffung ausgeschlossen werden.</p> <p>«Abgrenzung zum Ausschluss während des laufenden Vergabeverfahrens und zum Widerruf eines wirksam gewordenen Schiedsspruchs (Art. 44 AMP/AIMP); siehe Leitfaden, <u>S. ?</u>»</p>	<p>Dieses Faktenblatt mit dem Faktenblatt Nr. 5 zusammenlegen, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern.</p> <p>In Übereinstimmung mit unseren einleitenden Bemerkungen wird in den TRIAS-Faktenblätter mehrfach die Ausarbeitung zukünftiger «Leitfäden» erwähnt, die auf bestimmte Themen näher eingehen. Das Rechtssystem und die Sanktionen, die in Fragen der Korruption oder der Wettbewerbspolitik angewandt werden können, sind sehr komplex und die Praktiken der öffentlichen Auftraggeber in diesem Bereich müssen genau definiert werden.</p> <p>Aus diesem Grund beantragen wir früher als die Vernehmlassung in die Arbeit involviert zu werden.</p>
Sanktionsgründe <i>Motifs de sanction</i>		
Sanktionen <i>Sanctions</i>	<p>Dieses Kapitel ist zu vage und berücksichtigt nicht die Vielfalt des Fehlverhaltens und die Abstufung der Schwere eines solchen Verhaltens.</p>	<p>Dieses Kapitel weiter ausbauen und dabei zu betonen, dass weniger schwerwiegende Fälle keine schwerwiegenden Konsequenzen für Unternehmen nach sich ziehen sollten; auch der Grundsatz von Treu und Glauben sollte berücksichtigt werden. Dies ist der Fall bei bestimmten Verfahren, die im Bereich des Wettbewerbs eingeleitet werden. Der Abschluss einer gütlichen Einigung mit der Wettbewerbskommission bei weniger</p>

Sanktionen <i>Sanctions</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
		<p>schwerwiegenden Sachverhalten darf nicht zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen. Ebenso müssen die Sanktionen, die auf eine einfache Abmahnung folgen können, richtig ausgestaltet sein; auch hier müssen die Fälle insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben analysiert werden. Für KMU ist es manchmal sehr schwierig zu wissen, ob eine Praxis mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar ist, da letzteres manchmal sehr vage ist (der Bundesrat hat kurzfristig eine Revision des Kartellgesetzes angekündigt) und der freien Einschätzung der Wettbewerbsbehörden überlassen wird. Eine einfache Prüfung einer Vereinbarung durch die Wettbewerbskommission (z. B. bei Konsortien) sollte nicht mit der Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung oder dem Inkrafttreten eines Urteils gleichgesetzt werden.</p>
<p>Vorabklärungen der Vergabestelle/Sofortmassnahmen <i>Clarifications préalables de l'adjudicateur/mesures immédiates</i></p>	<p>Unglücklich ist der folgende Abschnitt: «Für Fragen zu den Indizes oder andere wettbewerbsrechtliche Fragen stehen die Mitarbeiter der Bauabteilung des Sekretariats der WEKO gerne zur Verfügung (Tel. 058 462 20 40, submissionsabreden@weko.admin.ch). Weitere Informationen finden Sie unter https://www.weko.admin.ch», weil sie den Eindruck vermittelt, dass nur die Bauindustrie von wettbewerbsrechtlichen Problemen betroffen ist.</p>	<p>Man sollte entweder die Kontaktdaten des Sekretariats der WEKO angeben oder die Kontaktdaten von allen Abteilungen (Bau, Dienstleistungen, Infrastruktur, Produktmärkte, Ressourcen).</p>
<p>Eröffnung und Durchführung eines Sanktionsverfahrens <i>Introduction et déroulement d'une procédure de sanction</i></p>		

Sanktionen <i>Sanctions</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Abschluss des Sanktionsverfahrens und Rechtsschutz <i>Clôture de la procédure de sanction et voies de droit</i>	Abschnitt «Verzichtet die Behörde auf eine Strafe (d.h. verzichtet sie sogar auf eine Verwarnung), muss sie den Bieter/Subunternehmer dennoch schriftlich informieren».	Eine Verwarnung ist nicht in allen Fällen gleichbedeutend mit einer Sanktion. Diese Unterscheidung muss gemacht werden.
Liste und weitere Wirkungen der Sanktion <i>Liste et autres effets de la sanction</i>		
Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i>		

9) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Standardisierte Leistungen**

Remarques et propositions concernant la fiche d'information prestations standardisées

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Standardisierte Leistungen <i>Prestations standardisées</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Was sind standardisierte Leistungen? <i>Qu'appelle-t-on prestations standardisées?</i>	Blauer Kasten : Fokus Nachhaltigkeit insgesamt und nicht nur Umwelt	Hinweise auf Woeb ergänzen mit Hinweis «für Bauwirtschaft SNBS». <i>die Anforderungen an die Leistung (namentlich <u>nachhaltige ökologische Aspekte</u>) hinreichend detailliert beschreiben sein müssen (...)</i>
Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i>	Haltung Ablehnung des einseitig auf den geringsten Preis fokussierenden Faktenblattes. Begründung Wenn es ein eigenes Faktenblatt gibt, mit der Botschaft, dass bei standardisierten Leistungen einzig nach dem Preis vergeben werden kann, widerspricht dies dem Paradigmenwechsel im BöB und in der IvöB, wenn nicht gleichzeitig die neu vorgesehenen relativierenden Grössen im Preis in ebendiesem Faktenblatt oder in einem gleichwertigen zusätzlichen Faktenblatt «komplexere Leistungen» aufgenommen werden, in dem die zentralen und wichtigen Aspekte der Plausibilität des Angebots / Verlässlichkeit des Preises eingearbeitet werden.	Auch hier wurden mit der KBOB Empfehlungen erarbeitet, die die Situation in der Baubranche konkret wiedergeben. Grundlagen «Plausibilität des Angebots / Verlässlichkeit des Preises» gleichwertig aufnehmen.

10) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen**
Remarques et propositions concernant la fiche d'information Délégation de tâches publiques et octroi de concessions

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Übertragung öff. Aufgaben und Verleihung von Konzessionen Délégation de tâches pu- bliques et oc- troi de conces- sions	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Keine Bemerkungen		

11) Bemerkungen und Vorschläge zum **Faktenblatt Zuschlagskriterien**

Remarques et propositions concernant la fiche d'information Critères d'adjudication

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Abschnitt in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag".

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque paragraphe dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Zuschlagskriterien <i>Critères d'adjudication</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Zweck/Funktion <i>But/fonction</i>		
Übersicht möglicher ZK <i>Aperçu des critères d'adjudication à disposition</i>	<p>Generelle Bemerkung Mit der Plausibilität des Angebots als Teil der Preisfamilie enthält die IvöB Zuschlagskriterien, die innerhalb des Preises als relativierende Grösse angewendet werden können. In verschiedenen Kantonen ist dieses Zuschlagskriterium im Rahmen der Beitrittsprozesse zur IvöB parlamentarisch gefordert worden und in Botschaften und Dekreten der Kantonsregierungen auch bestätigt. Im Kanton Aargau wurde die Verlässlichkeit des Preises zusätzlich verstärkend explizit in den kantonalen Erlass aufgenommen.</p> <p>Dieser Grundlage trägt das Faktenblatt nicht Rechnung und lässt in Punkten, die in der kantonalen Umsetzung in den Kantonen bereits aufgenommen sind, grosse Lücken.</p> <p>Spezifische Kommentare Obwohl die Kantone einzelne Zuschlagskriterien wie die «Verlässlichkeit des Preises» nicht explizit aufgenommen haben, können sie diese aufgrund des nicht abschliessenden Charakters von Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB 2019 anwenden.</p>	<p>Forderung Explizite Aufnahme und detaillierter Beschrieb der Zuschlagskriterien «Plausibilität des Angebots / Verlässlichkeit des Preises» gemäss der KBOB Leitfäden Beschaffung von Planerleistungen und Werkleistungen.</p> <p><u>Absatz 1:</u> Die IVöB erwähnt die beiden Vergabekriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliche Preisniveaus in Herkunftsländern» bewusst nicht, <u>sie müssen jedoch im Rahmen der Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen angewendet werden</u> (-> Verweis auf <u>Anhang 2 zum KBOB</u>)</p>

Zuschlagskriterien <i>Critères d'adjudication</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
	<p>«Verlässlichkeit des Preises» ist in «Plausibilität des Angebots» enthalten. Das in Absatz 1 verwiesene Faktenblatt der BPUK sollte zurückgezogen werden, denn es steht im Widerspruch zur Musterbotschaft der IVöB 2019, wonach es den Kantonen frei steht, nach Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 weitergehende Harmonisierungen vorzunehmen (S. 103). So hat der Kanton Aargau mittels Dekret eine Harmonisierung des Zuschlagsartikels vorgenommen.</p> <p>Der Verweis auf Art. 41 BöB/IVöB ist richtig, der eigentliche Paradigmenwechsel liegt aber insbesondere in dem in Art. 2 Abs. 1 verstärkten Fokus auf den nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel. Dies macht eine Neuinterpretation des Kriteriums Preis nötig.</p> <p>Für Preis und Qualität werden oft unterschiedliche Skalen verwendet. Dies führt zur Verzerrung der festgelegten Gewichtungen. Finden unterschiedliche Skalen Anwendung, sollten diese vorgängig normalisiert werden.</p>	<p><u>Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen bzw. zur Beschaffung von Werkleistungen</u></p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Plausibilisierung des Angebotspreises (auf Bundesebene: «Verlässlichkeit des Preises») einfach für die kantonale oder kommunale Verwaltung anzuwenden sei, da die von der KBOB entworfenen Modelle auf einer mathematischen Formel basieren und somit einfach und vor allem auch rechtssicher zu begründen sind.</p> <p><u>1) Stärkung des Qualitätswettbewerbs</u> <u>Die aus dem Zweckartikel 2 BöB/IVöB abgeleitete Neuasrichtung vom wirtschaftlichen Einsatz zum wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, sozial und ökologisch nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel sowie dDer Umstand, dass nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten soll, sondern das «vorteilhafteste Angebot» (Art. 41 BöB/IVöB), [...].</u></p> <p>Dazu muss namentlich die Bewertungsskala <u>für Preis und Qualität gleichermassen skaliert sein und</u> genügend Abstufungen (idealerweise von 0 bis 5 Punkte) enthalten.</p>
Sozialpolitische ZK <i>Critères d'adjudication sociaux-politiques</i>	<p>Im letzten Abschnitt sollte es «Beachtung des Diskriminierungsverbots» heissen und nicht «Beachtung des Nichtdiskriminierungsverbots»</p>	
Gewichtung und Bewertungsmethoden	<p>Wir begrüßen, dass die eingangs erwähnte bisherige Rechtsprechung zur Mindestgewichtung des Kriteriums Preis relativiert wird (vgl. Folgebemerkung zum ZK „Preis“).</p>	

Zuschlagskriterien <i>Critères d'adjudication</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
<i>Pondération et méthodes d'évaluation</i>	Es wäre wünschenswert, sich aufgrund des Paradigmenwechsels und der neuen Praxis von alten Praxen und Rechtsprechungen loszulösen.	
<i>ZK «Preis» Critère d'adjudication «prix»</i>	<p>Aufgrund der Neuausrichtung des Zweckartikels 2 BöB/IVöB, wonach öffentliche Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig eingesetzt werden müssen, muss der Verweis auf BGE 143 II 553 noch deutlicher relativiert werden.</p> <p>Der Verweis auf den Guide romand ist nicht optimal, schon allein deshalb, weil der Guide seit Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens nicht überarbeitet wurde. Auch dieser Leitfaden enthält im Allgemeinen problematische Elemente, die im Widerspruch zu bestimmten TRIAS-Faktenblätter stehen, zum Beispiel in Bezug auf das Kriterium der nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>Die Beurteilung für Vergabebehörden, ab wann ein Unterangebot vorliegt, kann in der Praxis schwierig sein. Es ist deshalb hilfreich, hier auf die geltende Rechtsprechung zu verweisen.</p>	<p>1) (Mindest-)Gewichtung, Preisspanne und Bekanntgabe Gemäss <u>alter</u> Bundesgerichtspraxis <u>ist war</u> das ZK Preis, <u>zumindest bislang</u>, unabhängig vom Beschaffungsgegenstand, mit mindestens 20% zu gewichten (BGE 143 II 553 E. 6.4). <u>Nach dem neuen Recht kann allenfalls auch eine tiefere Gewichtung des Preises in Betracht kommen.</u></p> <p>3) Modelle zur Preisbewertung – Absatz 3: <u>Gemäss alter Rechtsprechung waren beim ZK Preis sind Modelle unzulässig, bei welchen der preislich tiefste Angebotspreis nicht am besten bewertet wird (Glockenkurve, Gauss'sche Kurve).</u></p> <p>+ Modelle gemäss KBOB Grundlagen aufnehmen</p> <p>→ <u>Verweis auf guide romand pour les marchés public</u></p> <p><u>34) Umgang mit «Unterangeboten»</u> [.] die Vergabestelle muss bei der betreffenden Anbieterin ergänzende Erkundigungen einholen, ob sie das Angebot unter Einhaltung aller Ausschreibungsbedingungen einhält. <u>Als Richtwert zur Beurteilung, ob ein Unterangebot vorliegt, kann eine Abweichung von mindestens 30% gegenüber dem Median/Mittelwert aller Angebote hinzugenommen werden (BGE 130 I 241, E. 7.3.f.).</u></p>

Zuschlagskriterien <i>Critères d'adjudication</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
		Entsprechend der <i>bisherigen</i> bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann <i>konnte</i> die Vergabestelle zudem die Plausibilität des Angebots als (ausdrücklich bekanntgegebenes) ZK prüfen und bewerten (BGE 143 II 553 E. 7.2 ff.).
Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i>	Im Allgemeinen bezieht sich dieses Faktenblatt, wie bereits mehrfach erwähnt, auf Implementierungs-«Leitfäden», die teilweise noch nicht veröffentlicht sind.	Wir betonen die Notwendigkeit, dass künftige Umsetzungsrichtlinien in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden entwickelt werden (aus den in den vorherigen Kapiteln erläuterten Gründen) und zu gegebener Zeit einem Konsultationsverfahren unterzogen werden.